

STATUT

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes:

Der Verband führt den Namen „Österreichisches Netzwerk Mediation“.

Der Verband hat seinen Sitz in Wien.

Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

II. Zweck des Verbandes:

1. Interessenvertretung der Mitglieder unter Wahrung und Förderung ihrer Autonomie;
2. Förderung und Bekanntmachung von Mediation und der Vielfalt von Mediationsrichtungen und Methoden;
3. Förderung der Allgemeinheit durch
 - a. Etablierung der Mediation im Sinne von eigenverantwortlicher Konfliktregelung,
 - b. Weiterentwicklung der Konfliktkultur in der Gesellschaft,
 - c. das Aufzeigen von Konfliktregelungsmöglichkeiten als präventives Element zur Verhinderung von Gewalt;
4. die Koordination zwischen den Mitgliedern im Bereich der Mediation und Vertretung von deren gemeinsamen Interessen gegenüber Medien, Öffentlichkeit, Verwaltung und Legislative;
5. die Qualitätssicherung und -entwicklung von Ausbildungseinrichtungen im Sinne einer ständigen Beobachtung des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebotes nach aktuellen wissenschaftlichen und praktischen Standards;
6. die Qualitätssicherung und -entwicklung von MediatorInnen im Sinne einer ständigen Beobachtung von der von den Mitgliedern an deren Mitglieder gerichteten Qualitätsstandards;
7. die Führung einer Liste von MediatorInnen, die den Qualitätsstandards des Verbandes und seiner Mitglieder entsprechen;
8. die Führung einer Liste von Ausbildungseinrichtungen, die den Qualitätsstandards des Verbandes entsprechen;
9. die ständige Beobachtung der Beachtung der ethischen Anforderungen an die Mitglieder;
10. Stärkung des Mediationsspezifischen als komplementäre Kompetenz;
11. die wissenschaftliche Begleitung der Mediation.

III. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes:

Zur Erreichung der Verbandszwecke soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Interessenvertretung der Mitglieder und der durch sie vertretenen MediatorInnen
- b) Förderung der Zusammenarbeit von Verbänden und/oder Ausbildungseinrichtungen sowie anderen physischen oder natürlichen Personen mit loyalem Interesse an der Mediation
- c) Informationsverbreitung durch Medien aller Art
- d) Führung einer Liste von im Sinne dieses Statutes qualifizierten Ausbildungseinrichtungen und MediatorInnen

- e) Entwicklung von Ausbildungsstandards und Qualitätsstandards
- f) Entwicklung von ethischen Standards
- g) Zusammenarbeit mit staatlichen und sonstigen Institutionen, welche sich mit der Konfliktforschung, insbesondere auf dem Gebiet der Mediation beschäftigen
- h) Forschung auf dem Gebiet der Mediation
- i) Fachbezogene Veranstaltungen, Diskussionsabende
- j) Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen

Als materielle Mittel dienen insbesondere:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Subventionen
- d) jede andere Möglichkeit zur Finanzierung oder sonstigen materiellen Unterstützung des Verbandes.

Als loyales Interesse [ideelle Mittel lit. b) und an anderen Stellen des Statutes (z.B. Punkt IV.)] ist Interesse an Mediation und positives Interesse an der Zusammenarbeit im Netzwerk zu verstehen.

IV. Arten der Mitgliedschaft:

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

1. *Ordentliche Mitglieder* können nur juristische Personen, die ihrerseits die Mediation durch mindestens 30 qualifizierte MediatorInnen ausüben (Praxisverbände), sein. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Verbandsarbeit.
2. *Außerordentliche Mitglieder* sind juristische Personen oder Personenverbindungen (Gesellschaften jeder Art) oder natürliche Personen, die nur teilweise an der Verbandsarbeit teilnehmen, diese jedoch fördern und insbesondere Standpunkte und Sichtweisen in den Verband einbringen, die zur Erreichung des Verbandszweckes wesentlich sind.

Entsprechend diesem Statut sind für die außerordentliche Mitgliedschaft insbesondere vorgesehen:

Ausbildungseinrichtungen, Berufskammern und andere Berufsvertretungsorganisationen, Einrichtungen der Wissenschaft, Konsumentenschutzorganisationen sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit loyalem Interesse an der Mediation, sofern all diese nicht ordentliche Mitglieder sind.

Ausbildungseinrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages mindestens 2 Jahre bestehen und die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Mediation anbieten, wobei die Ausbildung ein vollständiges Curriculum auf dem Gebiet der Mediation beinhalten muss, das zumindest den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Regelungen entspricht.

3. *Fördernde Mitglieder* sind physische oder juristische Personen, die ein loyales Interesse an der Mediation aufweisen, an der Verbandsarbeit nicht regelmäßig teilnehmen, die Erreichung des Verbandszweckes jedoch auf jede erdenkliche Weise, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten

Mitgliedsbeitrages oder Leistung von Spenden fördern.

4. *Ehrenmitglieder* sind physische oder juristische Personen, die besondere Verdienste um die Mediation, die Konfliktlösung im Allgemeinen und/oder den Verband erworben haben. Ihnen kommen alle Rechte und Pflichten eines fördernden Mitgliedes, ausgenommen jenes der Beitragszahlung, zu. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

V. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Verbandes können physische und juristische Personen nach Maßgabe der Definition in Punkt IV werden, deren Mitglieder den von der Generalversammlung beschlossenen Ausbildungsstandard für die Ausübung der Mediation erfüllen (Praxisverbände), die den von der Generalversammlung beschlossenen Qualitätsstandard für die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfüllen (Ausbildungseinrichtungen) oder die aus anderen Gründen die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig bei Einstimmigkeit, andernfalls ist die Entscheidung an die Generalversammlung zu delegieren. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf jedenfalls der Angabe von Gründen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist die Beschwerde an das Beschwerdegremium nach Maßgabe dieses Statuts vorgesehen. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch Beschluss ist jedenfalls durch die Zahlung der Beitrittsgebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages bedingt.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden muss. Erfolgt die Bekanntgabe verspätet, so ist der Austritt jedenfalls mit dem nächstmöglichen Austrittstermin wirksam.
2. Auflösung oder Tod eines Mitgliedes.
3. Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Nachfrist für die Bezahlung des Beitragsrückstandes wird vom Vorstand festgelegt.
4. Ausschluss aus wichtigen Gründen: Ein Mitglied kann über Antrag oder Vorschlag eines antrags- oder vorschlagsberechtigten Mitgliedes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch die Generalversammlung ist das Mitglied durch den Vorstand zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Generalversammlung zu hören. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Begründung des Ausschlusses die Beschwerde an das Beschwerdegremium zulässig. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Ist vom Ausschlussverfahren ein Mitglied betroffen das durch eine natürliche Person eine Organfunktion im Verband bekleidet, so sind die Vorschriften über den Rücktritt aus dieser Organfunktion sinngemäß anzuwenden. Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Tag, an dem das betroffene Mitglied die schriftliche Aufforderung zur Äußerung erhält. Als Ausschlussgründe sind unter besonders Verstöße gegen die Satzung des Verbandes,

gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung, gegen die Interessen des Verbandes sowie unethisches Verhalten zu betrachten.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder des Verbandes genießen alle Vorteile, welche der Verband satzungsgemäß und aufgrund besonderer Bestimmungen einräumt, wobei der Verband besonders auf die Wahrung und Förderung der Autonomie seiner Mitglieder Bedacht nimmt (Punkt II, 1. dieses Statutes)
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. 3. Ein Mitglied, das sowohl Ausbildungseinrichtung als auch Praxisverband ist, muss bei der Nominierung eines passiv Wahlberechtigten deklarieren, ob die Funktion als Praxisverband oder Ausbildungseinrichtung angestrebt wird. Jedes Mitglied darf in einem Organ nur mit einem Sitz vertreten sein.

VIII. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

1. Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht im Verband zu. Das aktive Wahlrecht ist durch eine zur gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen (Vollmacht) Vertretung des Mitgliedes berufene Person aus dem Kreis ihrer Mitglieder auszuüben. Das passive Wahlrecht steht dergestalt zu, dass von einer zur gesetzlichen Vertretung berufenen Person des Mitgliedes eine nach dem Statut des Mitgliedes passiv wahlberechtigte Person als Kandidat nach den Bestimmungen dieses Statutes namhaft zu machen ist.
2. Ordentliche Mitglieder haben Sitz, Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung, wobei jedem ordentlichen Mitglied eine Stimme in der Generalversammlung zusteht.
3. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge pünktlich zur Fälligkeit zu bezahlen und bei allen Handlungen auch außerhalb des Verbandsgeschehens im Sinne eines positiven Interesses an der Zusammenarbeit im Verband und an der Mediation zu handeln. Sie sind weiters verpflichtet die ihnen zugestandenen Rechte aktiv auszuüben und dadurch zur Mitgestaltung des Verbandes in jeder Form beizutragen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet dem Verband ihr Statut bekannt zu geben und den Verband über jede Änderung ihres Statutes zu informieren.

IX. Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder:

1. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung des Verbandes teilzunehmen, es steht ihnen ein aktives und passives Wahlrecht zu Organen des Verbandes zu, bei denen ihnen in diesem Statut oder durch Beschluss der Generalversammlung Sitz und Stimme eingeräumt ist. Das aktive Wahlrecht ist durch eine zur gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen (Vollmacht) Vertretung des außerordentlichen Mitgliedes berufene Person auszuüben. Das passive Wahlrecht steht dergestalt zu, dass von einer zur gesetzlichen Vertretung berufenen Person des außerordentlichen Mitgliedes eine nach dem Statut des außerordentlichen Mitgliedes passiv wahlberechtigte Person als Kandidat nach den Bestimmungen dieses Statutes namhaft zu machen ist.

Es steht den außerordentlichen Mitgliedern das Antragsrecht und in der Generalversammlung zu, sofern es sich um Anträge bezüglich der Angelegenheiten jener Organe handelt, bei denen ihnen in diesem Statut oder durch Beschluss der Generalversammlung Sitz und Stimme eingeräumt ist. Darüber hinaus steht ihnen das Stimmrecht bei der Beschlussfassung zur Entsendung von Beiratsmitgliedern (§ 4 Zivilrechts-Mediations-Gesetz) gem. Punkt XIII Zif.15 dieses Statuts zu.

2. Außerordentliche Mitglieder haben die Verpflichtung die Mitgliedsbeiträge stets pünktlich zur Fälligkeit zu bezahlen, bei allen Handlungen auch außerhalb des Verbandsgeschehens im Sinne eines positiven Interesses an der Zusammenarbeit im Verband und an der Mediation zu handeln und die ihnen durch dieses Statut zugestandenene Rechte aktiv auszuüben.

X. Rechte und Pflichten fördernder und Ehrenmitglieder:

Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und zum Erhalt der Mitgliederinformationen. Fördernde Mitglieder haben die Pflicht zur Bezahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages sowie die Pflicht bei allen Handlungen auch außerhalb des Verbandsgeschehens im Sinne eines positiven Interesses an der Zusammenarbeit im Verband und an der Mediation zu handeln. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder. Sie sind von der Verpflichtung zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

XI. Verbandsorgane:

Organe des Verbandes sind - die Generalversammlung (GV) - der Vorstand - der Ausschuss für Listenführung - der Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung - der Ausschuss für Qualitätssicherung, Konsumentenschutz und Ethik - das Beschwerdegremium - die Rechnungsprüfer

XII. Die Generalversammlung:

1. Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch die (den) Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung durch ein ordentliches Mitglied.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 12 Wochen nach Beschlussfassung oder Antragstellung stattzufinden. Der Antrag oder Beschluss hat jedenfalls die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung und deren Tagesordnung zu enthalten.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 8 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung haben mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzulangen.
5. Im Falle der Antragstellung gemäß Punkt 4. hat der Vorstand längstens binnen 4 Wochen vor der

Generalversammlung den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben.

6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Den außerordentlichen Mitgliedern steht ein Vorschlags- und eingeschränktes Antragsrecht aufgrund dieses Statutes zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimm- und Antragsrechtes ist durch eine zur Vertretung des Mitgliedes berufenen Person, die dem Mitglied angehören muss, auszuüben. Die Übertragung des Stimm- oder Antragsrechtes auf ein anderes Mitglied oder an Dritte ist nicht zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen statt und es kommt ihr Beschlussfähigkeit zu.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen). Beschlüsse mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene, gültige Stimme berücksichtigt.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstands-, bei dessen Verhinderung die an Jahren älteste anwesende Person, die der Generalversammlung Vertretungsbefugnis für ein Verbandsmitglied zukommt.

XIII. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Ausschüsse
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl und Enthebung von Organen des Verbandes. Bei Enthebung des Vorstandes ist nur die Enthebung des gesamten Vorstandes möglich. Einzelne Vorstandsmitglieder können nicht enthoben werden.
6. Abstimmung über Kooptionen
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Verbandsauflösung
10. Entscheidung über Anträge, soweit sie in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen
11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
12. Genehmigung der Ausbildungsstandards für die Ausübung der Mediation (Praxisverbände)
13. Genehmigung der Qualitätsstandards für die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Ausbildungseinrichtungen)

14. Genehmigung der Ethikstandards
15. Beschlussfassung über die Entsendung von (freien) Beiratsmitgliedern (§ 4 Zivilrechts-Mediations-Gesetz)
16. Beschlussfassung über Grundsatzziele des Verbandes

Die Beschlussfassung durch die Generalversammlung im Wege des Umlaufbeschlusses ist möglich und erlaubt. Es obliegt dem Vorstand in Analogie zu den Punkten XII 2.), 3.), 4.) und 5.) dieses Statutes das Procedere für die Beschlussfassung im Umlaufweg jeweils im Einzelfall festzulegen und den Mitgliedern bekannt zu machen. Der Vorstand hat hierbei auf das Recht der Mitglieder ihre Stimmen abzugeben Bedacht zu nehmen. Bei Beschlussfassung im Umlaufwege gelten dieselben Abstimmungserfordernisse wie bei Beschlussfassung im Rahmen der Generalversammlung.

XIV. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht natürlichen Personen, wobei das passive Wahlrecht zum Vorstand jedem Mitglied nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes VIII, 1.) zusteht. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Obfrau/der Obmann hat höchste Funktionärsstellung im Verband. Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich anderer Verbandsorgane fallen unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen.

Vorstandsmitglieder sind von der Tätigkeit in anderen Verbandsorganen ausgeschlossen.

Der Vorstand hat mindestens viermal jährlich zusammenzutreten.

Er wird von der Obfrau/dem Obmann in deren/dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung durch den Vorstand im Wege des Umlaufbeschlusses ist möglich und erlaubt, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Fassung eines Umlaufbeschlusses im konkreten Fall einverstanden sind.

Den Vorsitz im Vorstand führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Vorstand hat das Recht in freie Vorstandspositionen passiv wahlberechtigte Personen aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu kooptieren. Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes innerhalb einer Funktionsdauer ist nur in einer Generalversammlung möglich und wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

XV. Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Grund von Wahllisten. Die Wahlvorschläge zum Vorstand werden gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht eine vollständige Wahlliste, die die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidaten enthalten muss, bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen. Auf dieser Liste ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer sie eingereicht hat. Über alle ordnungs- und fristgerecht eingereichten Wahllisten ist in der Generalversammlung abzustimmen.

Vor der Wahl des Vorstandes ist offen darüber abzustimmen, ob die Wahl des Vorstandes offen oder

geheim durchgeführt wird. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn 1/3 oder mehr der abgegebenen gültigen Stimmen für eine geheime Wahl votieren. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene, gültige Stimme berücksichtigt. Bei Vorliegen mehrerer Wahllisten gilt jene im ersten Wahlgang als gewählt, die eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht.

Kann eine Wahlliste diese Mehrheit vorerst nicht erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als die Hälfte).

Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, gilt er als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte) der gültigen Stimmen erreicht.

Stimmenthaltungen werden bei den Wahlen des Vorstandes nicht als abgegebene, gültige Stimme berücksichtigt. Streichungen oder Zusätze machen eine schriftlich abgegebene Stimme ungültig.

Wird die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte) der gültigen Stimmen nicht erreicht, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ einzuberufen.

XVI. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vertretung des Verbandes nach außen
- b) Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Generalversammlung
- d) die Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern (siehe Punkt V)
- f) der Ausschluss von Verbandsmitgliedern (siehe Punkt VI)
- g) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- h) die Führung der Liste der Verbandsmitglieder
- i) Die Entgegennahme und statutengemäße Weiterbehandlung von Beschlüssen und anderen Arbeitsergebnissen der Ausschüsse

Dem Vorstand obliegen darüber hinaus folgende besonderer Aufgaben:

- a) Er legt im Rahmen einer Geschäftsordnung fest, welchem Vorstandsmitglied welche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die interne Finanzgebarung des Verbandes, die Öffentlichkeitsarbeit, die Protokollführung.
- b) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, besonders den Verband verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/dem Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen. In finanziellen Belangen obliegt die Zeichnungsberechtigung bis zu einem Betrag von EUR 1.500,- der Obfrau/dem Obmann oder dem Kassier/der Kassierin (im Vertretungsfall) alleine, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Obfrau/dem Obmann gemeinsam mit dem mit der Finanzgebarung beauftragten Vorstandsmitglied.

- c) Der Vorstand ist berechtigt zur Unterstützung seiner Tätigkeiten Beiräte einzusetzen, denen allerdings keine Organstellung im Rahmen des Verbandes zukommt. Beiräte sind dem Vorstand zum Bericht verpflichtet.
- d) Es fällt in den Aufgabenbereich des Vorstandes im Bedarfsfall eine über Regelungen dieses Statutes hinausgehende Geschäftsordnung für das Beschwerdegremium festzulegen, die den Erfordernissen eines fairen Verfahrens nach der MRK entspricht.

XVII. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Für den Fall der Einrichtung einer Geschäftsstelle haben alle Verbandsinternen Zustellungen (Anträge u.ä.) im Sinne des Statutes an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Für den Fall der Einrichtung einer Geschäftsstelle werden bei Zustellungen an einzelne Vorstandsmitglieder Fristenläufe nicht in Gang gesetzt. Sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Rechtzeitigkeit aller schriftlich wahrzunehmenden Rechte das Datum des Poststempels (der nachweislichen Versendung).

XVIII. Ausschuss für Listenführung

Aufgabenkreis:

- a) Führung der Liste der im Sinne dieses Statutes qualifizierten MediatorInnen und im Sinne dieses Statutes qualifizierten Ausbildungseinrichtungen
- b) Aufnahme und Streichung von Personen und Ausbildungseinrichtungen in die Listen der im Sinne dieses Statutes qualifizierten MediatorInnen und im Sinne dieses Statutes qualifizierten Ausbildungseinrichtungen
- c) Festlegung von Aufnahmestandards Standards für MediatorInnen, die zur Eintragung in die Liste erfüllt sein müssen
- d) Ständige Beobachtung der Aufnahmestandards
- e) Bearbeitung sonstiger mit der Listenführung in Zusammenhang stehender Themen
- f) Berichterstattung an die Generalversammlung
- g) Antragstellung an den Vorstand in dem Ausschuss zugewiesenen Angelegenheiten

Funktionsdauer: 3 Jahre

Geschäftsordnung:

Die Ausschussmitglieder haben aus ihrem Kreis einen Koordinator zu benennen und dem Vorstand als zustellbevollmächtigten Ansprechpartner bekannt zu geben. Die Ausschussmitglieder haben sich möglichst rasch auf eine Geschäftsordnung zu einigen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Kopie davon dem Vorstand zuzumitteln.

Besetzung:

Der Ausschuss besteht aus fünf oder zehn Personen, die zu 2/5 aus dem Kreis der Praxisverbände, zur 2/5 aus dem Kreis der Ausbildungseinrichtungen und zu 1/5 aus dem sonstigen Kreis der außerordentlichen Mitglieder, vorzugsweise aus dem Bereich der Konsumentenschutzorganisationen, zu wählen sind.

Erledigungen:

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich ausgefertigt umgehend als Beschlussanträge dem Vorstand in Vorlage zu bringen. Der Vorstand beschließt über die Anträge des Ausschusses. Er hat die Letztentscheidung über alle vom Ausschuss erarbeiteten und beschlossenen Vorlagen. Der Beschluss des Vorstandes ist längstens binnen 3 Wochen nach Vorlage des Antrages des Ausschusses zu fassen, schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller und dem Koordinator des Ausschusses zuzustellen. Diese sind im Falle der Beschwer beschwerdelegitimiert. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Beschwerdegremium binnen 2 Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses möglich. Der Fristenlauf bestimmt sich nach Maßgabe des Punktes XXIII dieses Statutes.

Entscheidungen dieses Ausschusses und des Vorstandes in diesen Angelegenheiten sind in einem fairen Verfahren mit Tribunalqualität zu treffen, also erfordern vor allem die Gewährung von Parteiengehör und Gleichbehandlung von MediatorInnen, die Mitgliedsvereinigungen angehören mit sonstigen MediatorInnen und Ausbildungseinrichtungen, die dem Netzwerk angehören mit sonstigen.

Der Ausschuss fasst eine Geschäftsordnung für seine Vorgangsweise, die wiederum als Beschlussvorlage dem Vorstand in Vorlage zu bringen und von diesem zu beschließen ist.

XIX. Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aufgabenkreis:

- a) Erarbeitung von Standards für Ausbildungseinrichtungen
- b) Beratung des Ausschusses für Listenführung bei Aufnahmeverfahren von Ausbildungseinrichtungen
- c) Bearbeitung sonstiger mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Zusammenhang stehender Themen
- d) Berichterstattung an die Generalversammlung
- e) Antragstellung an den Vorstand in dem Ausschuss zugewiesenen Angelegenheiten

Funktionsdauer: 3 Jahre

Geschäftsordnung:

Die Ausschussmitglieder haben aus ihrem Kreis einen Koordinator zu benennen und dem Vorstand als zustellbevollmächtigten Ansprechpartner bekannt zu geben. Die Ausschussmitglieder haben sich möglichst rasch auf eine Geschäftsordnung zu einigen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Kopie davon dem Vorstand zuzumitteln.

Besetzung:

Der Ausschuss besteht aus 5 oder 10 Personen, die zu 1/5 aus dem Kreis der Praxisverbände, zur 3/5 aus dem Kreis der Ausbildungseinrichtungen und zu 1/5 aus dem sonstigen Kreis der außerordentlichen Mitglieder, vorzugsweise aus dem Bereich der Konsumentenschutzorganisationen, zu wählen sind.

Stimmberechtigt bei der Beschlussfassung sind nur die Ausschussmitglieder aus dem Bereich der Ausbildungseinrichtungen. Den anderen Ausschussmitgliedern kommt nur beratende Stimme zu.

Erledigungen:

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich ausgefertigt umgehend als Beschlussanträge dem Vorstand in Vorlage zu bringen. Der Vorstand beschließt über die Anträge des Ausschusses. Er hat die Letztentscheidung über alle vom Ausschuss erarbeiteten und beschlossenen Vorlagen. Der Beschluss des Vorstandes ist längstens binnen 3 Wochen nach Vorlage des Antrages des Ausschusses zu fassen, schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller und dem Koordinator des Ausschusses zuzustellen.

Diese sind im Falle der Beschwer beschwerdelegitimiert. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Beschwerdegremium binnen 2 Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses möglich. Der Fristenlauf bestimmt sich nach Maßgabe des Punktes XXIII dieses Statutes.

XX. Ausschuss für Qualitätssicherung, Konsumentenschutz und Ethik

Aufgabenkreis:

- a) Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Konsumentenschutzes
- b) Ausarbeitung von Ethikstandards
- c) Beratung des Ausschusses für Listenführung bei Aufnahmeverfahren von MediatorInnen
- d) Bearbeitung sonstiger mit Qualitätssicherung, Konsumentenschutz und Ethik in Zusammenhang stehender Themen
- e) Berichterstattung an die Generalversammlung
- f) Antragstellung an den Vorstand in dem Ausschuss zugewiesenen Angelegenheiten
- g) Wahrnehmen der sonst dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Mediationsverfahrens und der Konfliktregelung sowie des Beschwerdeverfahrens gemäß den Punkten XXII und XXIII dieses Statutes

Funktionsdauer: 3 Jahre

Geschäftsordnung:

Die Ausschussmitglieder haben aus ihrem Kreis einen Koordinator zu benennen und dem Vorstand als zustellbevollmächtigten Ansprechpartner bekannt zu geben.

Die Ausschussmitglieder haben sich möglichst rasch auf eine Geschäftsordnung zu einigen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Kopie davon dem Vorstand zuzumitteln.

Besetzung:

Der Ausschuss besteht aus 9 Personen, die zu 1/3 aus dem Kreis der Praxisverbände, zur 1/3 aus dem Kreis der Ausbildungseinrichtungen und zu 1/3 aus dem sonstigen Kreis der außerordentlichen Mitglieder, vorzugsweise aus dem Bereich der Konsumentenschutzorganisationen, zu wählen sind.

Erledigungen:

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich ausgefertigt umgehend als Beschlussanträge dem Vorstand in Vorlage zu bringen. Der Vorstand beschließt über die Anträge des Ausschusses. Er hat die Letztentscheidung über alle vom Ausschuss erarbeiteten und beschlossenen Vorlagen. Der Beschluss des Vorstandes ist längstens binnen 3 Wochen nach Vorlage des Antrages des Ausschusses zu fassen, schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller und dem Koordinator des Ausschusses zuzustellen. Diese sind im Falle der Beschwerde

beschwerdelegitimiert. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Beschwerdegremium binnen 2 Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses möglich. Der Fristenlauf bestimmt sich nach Maßgabe des Punktes XXIII dieses Statutes.

XXI. Rechnungsprüfer

Die Rechnungskontrolle wird von zwei RechnungsprüferInnen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden, vorgenommen. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu stellen. Für den Fall des Rücktrittes oder der dauernden Verhinderung hat der Vorstand unverzüglich weitere RechnungsprüferInnen zu bestellen und bei der nächstmöglichen Generalversammlung die Neuwahl der RechnungsprüferInnen auf die Tagesordnung zu setzen.

XXII. Verbandsinterne Mediation, Konfliktregelung

Im Falle von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis z.B. zwischen Organen des Verbandes und den Verbandsmitgliedern, sowie zwischen Verbandsmitgliedern oder Verbandsorganen untereinander in Verbandsangelegenheiten ist eine Mediation zu versuchen. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, sich an einem solchen Mediationsversuch mit fairer Haltung zu beteiligen. Will ein Verbandsmitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hat es den/die KonfliktpartnerIn(nen) hievon schriftlich bei gleichzeitiger Verständigung des Vorstandes zu verständigen und gleichzeitig eine(n) MediatorIn oder ein Mediationsteam namhaft zumachen.

Der/die KonfliktpartnerIn(nen) hat (haben) innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorschlages sich hiezu zu äußern und allenfalls Vorschläge zur Bestellung eines/einer MediatorIn oder eines Mediatorenteams zu machen.

Wenn sich die KonfliktpartnerIn(nen) auf MediatorInnen einigen können, so sind diese für die Mediation der Streitigkeit mit deren Einverständnis zu beauftragen. Anderenfalls hat der Verbandsvorstand, aus den vorliegenden Vorschlägen den/die MediatorInnen oder das Mediationsteam zu bestimmen und im Falle von dessen/deren Einverständnis namens und auftrags der KonfliktpartnerIn(nen) zu bestellen.

Im Falle der Mediandenstellung des Verbandsvorstandes kommen dieses Recht und diese Pflicht dem Ausschuss für Qualitätssicherung, Konsumentenschutz und Ethik zu.

Für die Grundsätze einer derart eingeleiteten Mediation gelten die allgemeinen Mediationsstandards, insbesondere die Freiwilligkeit und die jederzeitige Möglichkeit des Abbruchs der Mediation durch alle Beteiligten.

Der Abbruch der Mediation ist vom/von den Abbrechenden dem Vorstand schriftlich binnen 14 Tagen anzuzeigen. Die Versäumung dieser Frist bewirkt den Verfall des Antragsrechtes zur Einberufung des Beschwerdegremiums.

Der Vorstand hat nach Erhalt der Abbruchsanzeige die Konfliktpartner umgehend schriftlich über die Möglichkeit zur Anrufung des Beschwerdegremiums innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren. Der Fristenlauf bestimmt sich nach dem Zugang dieser Verständigung.

Die Einleitung des Mediationsverfahrens hemmt die Frist zur Einberufung des Beschwerdegremiums.

XXIII. Beschwerdegremium

Das Beschwerdegremium wird von Fall zu Fall nach den Bestimmungen dieses Punktes einberufen. Es setzt sich aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zusammen, wobei jede der Konfliktparteien ein Mitglied (Schiedsrichter) als seinen Schiedsrichter benennt, die gemeinsam einen oder zwei weitere (Schiedsrichter) als Vorsitzenden, bei Nominierung von zweien als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdegremiums nominieren.

Bei zwei Konfliktparteien besteht daher das Beschwerdegremium aus drei Personen (Schiedsrichtern); bei drei Konfliktparteien aus fünf Personen (Schiedsrichtern); bei vier Konfliktparteien aus fünf Schiedsrichtern; bei fünf Konfliktparteien aus sieben Schiedsrichtern usw.

Alle Mitglieder des Beschwerdegremiums (Schiedsrichter) haben in der Praxis tätige Mediatoren zu sein, die den Qualifikationen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes entsprechen, wenn sie nicht ohnedies eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz sind.

Die/der Einberufende hat dem Vorstand den Konfliktgrund und -partner in einem begründeten Schriftsatz in 2-facher Ausfertigung schriftlich bekannt zu geben, sowie den eigenen Schiedsrichter zu benennen. Der Vorstand hat daraufhin umgehend alle Konfliktpartner aufzufordern binnen 14 Tagen je ein Mitglied des Beschwerdegremiums als Schiedsrichter zu benennen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Benennung geht das Benennungsrecht auf den Vorstand über, bei Parteienstellung des Vorstandes an den Ausschuss für Qualitätssicherung, Konsumentenschutz und Ethik. Diese Mitglieder des Beschwerdegremiums haben nach Benachrichtigung durch den Vorstand binnen 14 Tagen den Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu nominieren. Bei mehreren Vorschlägen gilt jener als nominiert, auf den die meisten Stimmen entfallen; bei Nominierung von zwei gilt auch jener als nominiert, auf den die zweitmeisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Das Beschwerdegremium fällt seinen Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte). Es hat seine Entscheidungen ohne Verzug, längstens aber binnen drei Monaten nach Abschluss der Anhörung der Parteien und Verhandlung der Konfliktsache zu treffen.

Bei Fristversäumnis steht den Verfahrensparteien das Recht der Beantragung der Devolution an den Vorstand offen.

Das Beschwerdegremium ist einberufen, sobald einer der Konfliktpartner den Antrag auf Einberufung beim Vorstand angebracht hat. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Die Entscheidungen (Erledigungen) sind schriftlich auszufertigen und zu begründen. Eine Entscheidungsausfertigung ist dem Vorstand und den Konfliktparteien binnen 14 Tagen nach Beendigung des Verfahrens zuzustellen. Über den Verlauf des Verfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Für den Fall der Parteienstellung des Vorstandes im Beschwerdeverfahren sind die sonst dem Vorstand im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zugewiesenen Aufgaben dem Ausschuss für Qualitätssicherung, Konsumentenschutz und Ethik zugewiesen.

Es fällt in den Aufgabenbereich des Vorstandes im Bedarfsfall eine über diese Regelungen hinausgehende Geschäfts- und Kostenordnung für das Beschwerdegremium festzulegen, die den Erfordernissen eines fairen Verfahrens nach der EMRK, insbesondere auch Gleichbehandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entspricht.

Für Entscheidungen des Vereines, welche nicht Vereinsangelegenheiten betreffen, sohin für Entscheidungen außerhalb des Geltungsbereiches des § 8 Abs.2 VerG gilt folgendes: Insoweit Entscheidungen als „beliehenes Unternehmen“ getroffen werden, ist der Rechtsweg zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts offen.

XXIV. Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses Vermögen soll bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO wie dieser Verband verfolgt.

Das Verbandsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugute kommen. Es sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung über Gemeinnützigkeit zu beachten, daher das Liquidationsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu widmen, insbesondere sind hierbei Organisationen, die die Voraussetzung zur ordentlichen Mitgliedschaft zu diesem Verband erfüllen, zu berücksichtigen, soferne dies rechtlich möglich und erlaubt ist.

Die Bestimmungen dieses Punktes XXIV. sind auch bei Statutenänderungen zur Sicherung der Gemeinnützigkeit nur insoweit abänderlich, als es zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit – z.B. durch Gesetzesänderung oder Änderung der Verwaltungspraxis – erforderlich ist. In einem solchen Fall kann dieser Statutenpunkt mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte) den Gemeinnützigkeitsbestimmungen angepasst werden. Ansonsten sind die Bestimmungen dieses Punktes auch durch Satzungsänderungen unwiderruflich.

4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die gültigen Rechtsvorschriften der Vereinsbehörde bekannt zu geben.